

# RS Vwgh 2003/9/17 2001/20/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §25 Abs2;

AVG §13 Abs3;

AVG §9;

## Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat hat festgestellt, dass die Berufung "nur vom minderjährigen Asylwerber" unterfertigt worden war, er ist also jedenfalls von dessen Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Berufungserhebung ausgegangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch eine Berufung ein "Antrag" im Sinne des § 25 Abs. 2 AsylG 1997 ist oder ob sich die genannte Bestimmung nur auf Asylanträge bezieht. In dem Zeitpunkt, in dem die Berufung erhoben wurde, war jedenfalls ein gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 25 Abs. 2 AsylG 1997, der die Interessen des Asylwerbers hätte wahrnehmen können, vorhanden (vgl. das E vom 17. Oktober 2002, Zl. 2002/20/0383). Die vom minderjährigen Asylwerber erhobene Berufung war nicht vom gesetzlichen Vertreter gefertigt. Eine Genehmigung der Berufung durch den gesetzlichen Vertreter ist unbestrittenermaßen auch nicht erfolgt. Somit lag aber ein Mangel vor, dessen Behebung der unabhängige Bundesasylsenat gemäß § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich von Amts wegen zu veranlassen gehabt hätte (vgl. schon zur Rechtslage vor der AVG-Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 das E vom 6. Mai 1996, Zl. 95/10/0195). Der unabhängige Bundesasylsenat hat jedoch keinen Mängelbehebungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Er hat vielmehr ohne Genehmigung der Berufung durch den gesetzlichen Vertreter des Asylwerbers meritorisch über die Berufung entschieden. Zu einer solchen Vorgangsweise war der unabhängige Bundesasylsenat nicht berechtigt (vgl. das E vom 24. November 1987, Zl. 87/11/0141, VwSlg. 12579 A/1987).

## Schlagworte

Formgebrechen behebbarer Unterschrift Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht

Minderjährige Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001200188.X01

## Im RIS seit

23.10.2003

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)